

Wichtige Hinweise aus dem Statut über die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben der KVSH:

Die KVSH gewährt zugelassenen Vertragsärzten gemäß folgenden Vorschriften Sonderhonorar für Praxisausfall bei Krankheit (gemäß Statut 1. a.).

Der Anspruch auf Zahlung des Sonderhonorars beginnt mit dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit. Die ersten 14 Tage der Arbeitsunfähigkeit gelten als Karenzzeit. Die 14-tägige Karenzzeit entfällt, wenn innerhalb eines Monats nach Beendigung der Zahlung des Sonderhonorars aufgrund der gleichen Erkrankung erneut eine Zahlung des Sonderhonorars in Anspruch genommen wird (gemäß Statut 1. b.).

Voraussetzung für die Zahlung des Sonderhonorars ist, dass der Arzt während seiner Erkrankung keinerlei ärztliche Tätigkeit ausübt (gemäß Statut 1. c.).

Die Gesamtdauer der Arbeitsunfähigkeit (einschließlich der Karenzzeit) ist durch ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen, die nicht vom erkrankten Arzt selbst, einem mit ihm verwandten oder verschwägerten Arzt, seinem Praxisvertreter oder Assistenten ausgestellt werden dürfen. Die ärztlichen Bescheinigungen müssen genaue Angaben über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit (von ... bis ...) und über die Diagnose erhalten; sie dürfen nicht eine Arbeitsunfähigkeit im Voraus bescheinigen (gemäß Statut 1. g.).

Der Antrag auf Zahlung eines Sonderhonorars bei Krankheit muss innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Erkrankung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein eingereicht werden.

Die Zahlung des Sonderhonorars erfolgt unmittelbar nach Prüfung und Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen. Sie ist an Termine nicht gebunden. Eine Aufrechnung des Sonderhonorars bei Krankheit gegen zu viel geleistete Honorarvorauszahlungen ist zulässig. (gemäß Statut 1. i.).

Eine Überweisung des Sonderhonorars erfolgt über die vorliegende IBAN ihrer Betriebsstätte.

Ich bestätige, dass ich die Hinweise zum Statut zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift